

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1214/87 DER KOMMISSION**

vom 30. April 1987

**zur Festsetzung der Abgabe, die in Spanien für die dem System der Kontrolle der Preise unterworfenen Erzeugnisse gilt, für Mai 1987**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1183/86 der  
Kommission vom 21. April 1986 mit Durchführungsbe-  
stimmungen für das System der Kontrolle der Preise der  
in Spanien zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei  
bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors <sup>(1)</sup>, zuletzt geän-  
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 698/87 <sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1183/86  
gilt folgendes : Für die Zeit vom 1. März bis zum 31.  
Dezember 1986 wird bei der Einfuhr der Erzeugnisse, die  
der Kontrollregelung unterliegen, nach Spanien und bei  
der Abfertigung von Sojaöl zum freien Verkehr, das aus  
eingeführten Saaten hergestellt wurde, eine Abgabe  
erhoben. Diese Abgabe wird auf der Grundlage des Unter-  
schieds zwischen dem in Spanien im Wirtschaftsjahr  
1984/85 geltenden Sojaölpreis einerseits und dem Preisdieses Öls auf dem Weltmarkt, erhöht um die von  
Spanien bei der Einfuhr aus Drittländern erhobenen  
Zölle andererseits, festgesetzt.Die vor dem Beitritt angewandte spanische Regelung zum  
Ausgleich der Preise für pflanzliche Öle wurde von einer  
staatlichen Stelle überwacht. Die die genannte Abgabe  
vorsehende Regelung macht deshalb jede andere staat-  
liche Maßnahme überflüssig und ermöglicht es somit,  
etwaige Behinderungen insbesondere im Handel mit  
Sojaöl zu vermeiden.

Diese Abgabe ist in nachstehender Höhe festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Abgabe gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr.  
1183/86 wird für Mai 1987 auf 447,05 ECU je Tonne Öl  
festgesetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 107 vom 24. 4. 1986, S. 17.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 68 vom 12. 3. 1987, S. 18.